

IM GESCHÄFT

BESONDERE BEDINGUNG IG-03

1.

Es gelten die in der Besonderen Bedingung 5.2 für die einzelnen versicherten Sparten angeführten Punkte.

2.

Die Oberösterreichische Versicherung AG gewährt erweiterten Versicherungsschutz gegen die versicherten Gefahren und Schäden gemäß Art. 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB), für die Sturmversicherung (AStB), für die Leitungswasserversicherung (AWB), für die Einbruch-Diebstahlversicherung (AEB), unter den nachstehend näher geregelten Voraussetzungen:

Der Umfang des erweiterten Versicherungsschutzes gemäß den Punkten 2.1., 2.2. und 2.3. richtet sich NACH DEM VERSICHERTEN OBJEKT

- Gebäude
- Technische und kaufmännische Betriebseinrichtung
- Vorräte

(gilt für F, ST, LW, ED)

2.1. Zusatzdeckungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes bei der Versicherung von Gebäuden/ Betriebseinrichtung/ Vorräten (bis zu der auf der Polizze für die jeweilige Deckung angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko)

2.1.1. NEBENKOSTEN und MEHRKOSTEN FÜR DIE ENTSORGUNG VON SONDERMÜLL

Bis zu der auf der Polizze angeführten gemeinsamen Gesamtversicherungssumme auf erstes Risiko sind für versicherte Gebäude und/oder technische und kaufmännische Betriebseinrichtung und/oder Vorräte Nebenkosten und Mehrkosten durch Behandlung von gefährlichem Abfall und/oder Problemstoffen (einschließlich Erdreich) gedeckt.

2.1.1.1. NEBENKOSTEN

Als Nebenkosten gelten Kosten gem. Art. 3, Punkt 2.2.1 bis 2.2.3. der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Feuerversicherung, gem. Art. 3, Punkt 2.2.1 und 2.2.2. der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Sturmversicherung, gem. Art. 3, Punkt 2.3.1. und 2.3.2. der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Leitungswasserversicherung und gem. Art. 3, Punkt 2.4.1. und 2.4.2. der Allgemeinen Bedingungen für die Einbruchdiebstahlversicherung.

2.1.1.2. ENTSORGUNGSKOSTEN MIT ERDREICH

Als Entsorgungskosten gelten die Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung versichert.

2.1.1.2.1. ENTSORGUNGSKOSTEN:

- 2.1.1.2.1.1.** Diese Kosten müssen verursacht werden durch
- eine in diesem Vertrag versicherte Gefahr und
 - am Versicherungsort befindliche versicherte Sachen und/oder am Versicherungsort befindliches Erdreich

2.1.1.2.1.2. Versichert ist jeweils nur die kostengünstigste Abwicklung, wenn gemäß den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen verschiedene Möglichkeiten der Entsorgung zulässig sind.

2.1.1.2.1.3. Entsorgungskosten, die durch Kontamination von Gewässern oder Luft verursacht werden, sind nicht versichert.

2.1.1.2.1.4. Bei Vermischung von nicht versicherten Sachen mit versicherten Sachen oder Erdreich werden nur die Entsorgungskosten für die versicherten Sachen und das Erdreich ersetzt.

2.1.1.2.1.5. Entstehen Entsorgungskosten für Erdreich oder versicherte Sachen, die bereits vor Eintritt des Schadenereignisses kontaminiert waren (Altlasten), so sind nur jene Kosten versichert, die den für die Beseitigung der Altlasten erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne das Schadenereignis aufgewendet worden wäre.

2.1.1.2.1.6. Für kontaminiertes Erdreich gilt:

Versichert sind auch die Kosten der notwendigen Wiederauffüllung der Aushubgrube mit Erdreich. Für diese Wiederauffüllungskosten und die Entsorgungskosten von kontaminiertem Erdreich wird in jedem Schadenfall der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den vereinbarten Selbstbehalt von 10% gekürzt.

2.1.1.2.2. UNTERSUCHUNGSKOSTEN:

sind Kosten, die dadurch entstehen, dass durch behördliche oder sachverständige Untersuchung festgestellt werden muss, ob

- gefährlicher Abfall oder Problemstoffe,
- Sachen, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen

- Bestimmungen unterliegen,
 - kontaminiertes Erdreich
 angefallen, wie diese zu behandeln und/oder zu deponieren sind.
- 2.1.1.2.2.1. Gefährlicher Abfall und Problemstoffe sind im Sinn des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 155/94, zu verstehen.
- 2.1.1.2.2.2. Unter kontaminiertem Erdreich ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktive Isotope) auf Grund des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 155/94, oder des Wasserrechtsgesetzes 1959 in der Fassung BGBl. 252/90 geboten ist.
- 2.1.1.2.3. ABFUHRKOSTEN:
 - sind Kosten des Transports zum Zweck der Behandlung oder zur Deponierung.
- 2.1.1.2.4. BEHANDLUNGSKOSTEN:
 - sind Kosten für Maßnahmen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall oder Problemstoffe, Sachen die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen und/oder kontaminiertes Erdreich, im Sinn des Abfallwirtschaftsgesetzes AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 155/94, zu verwerten, zu beseitigen oder deponiefähig zu machen.
- 2.1.1.2.4.1. Die Kosten einer höchstens sechsmonatigen Zwischenlagerung sind im Rahmen der Versicherungssumme nach Punkt 1. unter der Voraussetzung versichert, dass die Zwischenlagerung dem Versicherer unverzüglich angezeigt wird.
- 2.1.1.2.5. DEPONIERUNGSKOSTEN:
 - sind Kosten der Deponierung einschließlich der für die Deponierung zu entrichtenden öffentlichen Abgaben.

(gilt für F, ST, LW, ED)

2.1.2. KURZFRISTIGE SICHERUNGSMASSNAHMEN

Kosten für kurzfristig notwendige Sicherungsmaßnahmen (Bewachung, Notverschalung etc.) sind nach einem ersatzpflichtigen Schadenfall sind auf erstes Risiko mitversichert, sofern aus einer anderen Versicherung kein Ersatzanspruch besteht. Besteht für solche Sicherungsmaßnahmen gemäß Pkt. 2.1.1. (Nebenkosten) Versicherungsschutz, erfolgt im Schadenfall eine Ersatzleistung für kurzfristig notwendige Sicherungsmaßnahmen nur einmal.

(gilt für F, ST, LW, ED)

2.1.3. RADIOAKTIVE ISOTOPE

- 2.1.3.1 Abweichend von Artikel 2, Punkt 9.5. der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB), Art. 2, Punkt 10.5. der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (ASTb) und Art.2, Punkt 17.5 der Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung sind Schäden durch radioaktive Isotope, insbesondere solche durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination), versichert, und zwar nur dann, wenn
 - das Schadenereignis am Versicherungsort eintritt und
 - die die Kontamination verursachenden radioaktiven Isotope versicherte Sachen oder deren Teile sind.
- 2.1.3.2. Soweit Feuerlöschkosten (Artikel 3, Punkt 2.2.1. der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung/AFB), Bewegungs- und Schutzkosten (AFB, Artikel 3, Punkt 2.2.2.), Abbruch- und Aufräumkosten (AFB, Artikel 3, Punkt 2.2.3.), Entsorgungskosten (AFB, Artikel 3, Punkt 2.2.4.) gemäß Besonderer Bedingung Nr. F185 (mit Erdreich) versichert sind, werden auch Mehrkosten ersetzt, die wegen eines Schadens durch radioaktive Isotope gemäß Punkt 2.1.3.1. aufgrund behördlicher Anordnung anfallen.

(gilt für F, ST, LW)

2.1.4. ADAPTIERUNGEN

Soweit die Wiederherstellung vertraglich oder gesetzlich zu Lasten des Versicherungsnehmers zu erfolgen hat, gelten Adaptierungen (d. i. vom Versicherungsnehmer eingebrachtes Gebäudezubehör) - sofern in der Gesamtversicherungssumme berücksichtigt - mitversichert.

(gilt für F, ST, LW, ED)

2.2. Nur bei der Versicherung von Gebäuden gelten darüber hinaus nachfolgende Erweiterungen des Versicherungsschutzes

2.2.1. UNTERVERSICHERUNGSVERZICHT - Ergänzung zu BB-F175

- Der Versicherer verzichtet bei Gebäudepositionen bei Vorliegen sämtlicher nachfolgender Voraussetzungen auf den Einwand der Unterversicherung
- die Versicherungssumme wurde bei Vertragsabschluß entsprechend den zu diesem Zeitpunkt bei der Oberösterreichischen Versicherung AG gültigen Gebäudebewertungsrichtlinien ermittelt;
 - die vom Schaden betroffene Gebäudeposition ist ausschließlich bei der Oberösterreichischen Versicherung AG versichert;
 - sämtliche entstandenen Wertsteigerungen und Investitionen (Zu- und Umbauten, Neuanschaffungen und dgl.) wurden durch entsprechende Erhöhungen der Versicherungssumme berücksichtigt;
 - der Versicherungsnehmer hat sämtliche bisherigen Indexaufwertungen (Baukostenindex) angenommen;

2.2.2. INFRASTRUKTUR, AUSSENANLAGEN gem. F197.2/St197.2

(gilt für F, ST)

2.3. Nur bei der Versicherung der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung gelten darüber hinaus nachfolgende Erweiterungen des Versicherungsschutzes (bis zu der auf der Polizze angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko)

2.3.3. SACHEN DER GESCHÄFTSINHABER UND DIENSTNEHMER

Sachen (ausgenommen Bargeld, Gold-, Silber- und Schmucksachen, Wertpapiere, Kraftfahrzeuge sowie der in Wohnungen befindliche Hausrat) der Geschäfts-(Betriebs-)inhaber und der Dienstnehmer sowie der anwesenden betriebsfremden Personen sind bis zu der auf der Polizze angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert, sofern aus einer anderen Versicherung kein Ersatzanspruch besteht.

(gilt für F, ST, LW, ED)